

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

19. Sitzung, 10.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 10. März 1870. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.
 - 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großh. Staatsregierung vom 31. Decbr. v. J., betr. die Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten im Fürstenthum Lübeck.
 - 3) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe der drei Gemeinden Huntlosen, Großenkneten und Wardenburg wegen Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Huntlosen.
 - 4) Desgl., betr. die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Hatten=Dötlingen wegen Concession zur Begründung einer Apotheke in Hatten.
 - 5) Desgl., betr. die Beschwerde und Bitte für den Vollmeier H. H. Wilgen und Genossen zu Kleinenkneten, betr. Beförderung der Gemeinheitstheilung.
 - 6) Desgl., betr. die Petition der Eingeseffenen der Bauerschaften Nutteln, Stapelfeld zc. wegen Verpachtung der Jagd im f. g. Nutteler Fuhrenkamp.
 - 7) Desgl. über die Petition des Thoradoe und Genossen, betr. Revision des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868

Vorsitzender: Präsident Hullmann.

Am Ministertisch die Regierungs-Commissäre Ruhstrat und Römer.

Präsident Hullmann eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Müller verlesen.

Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung bei Mittheilung des Geschäftsberichtes der oldenburgischen Landesbank. (ad acta.)
 - 2) Desgl. derselben, betr. Ernennung des Oberappellationsgerichtsrath Plate an Stelle des verstorbenen Appellationsgerichtspräsidenten Tenge zum Mitglied des Staatsgerichtshofs. (ad acta.)
 - 3) Antrag des Abgeordneten Wassing, betr. Auslegung der Gemeindeordnung des Fürstenthums Birkenfeld.
- Der Landtag beschließt, denselben in Betracht zu ziehen

und ist damit einverstanden, daß derselbe ohne vorherige Begutachtung durch einen Ausschuß auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werde.

- 4) Interpellation des Abgeordneten Müdebusch, betr. Anstellung von Nebenlehrern erster Klasse.

Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Der Regierungscommissär Ruhstrat hat die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt.

Der Abgeordnete Ciffel beantragt:

den einzigen Artikel des Entwurfs zu fassen übereinstimmend mit dem Artikel 1 der Regierungsvorlage.

Der Abgeordnete Schomann beantragt:



den Entwurf dahin zu ändern, daß das Beitragsverhältniß bestimmt wird

für das Herzogthum Oldenburg	77,5%
„ „ Fürstenthum Lübeck	15 %
„ „ „ Birkenfeld	7,5%

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordnete **Rüdebusch** beantragt:

der Landtag wolle das Beitragsverhältniß in den nächsten 6 Jahren 1870/75 feststellen wie folgt:

das Herzogthum Oldenburg	76½%
„ Fürstenthum Lübeck	15 %
„ „ „ Birkenfeld	8½%

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordnete **Huchting** beantragt:

der einzige Artikel des Entwurfs erhalte folgende Fassung:

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870 bis 1875 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	77 %
„ Fürstenthum Lübeck	14,5%
„ „ „ Birkenfeld	8,5%

Der Präsident theilt mit, daß der Abgeordnete **Huchting** seinen Antrag jetzt zurückziehe.

Der Abgeordnete **Massing** beantragt:

Einziger Artikel.

der Landtag wolle beschließen:

Zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870 bis 1875 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	78 %
„ Fürstenthum Lübeck	14,5%
„ „ „ Birkenfeld	7,5%

Der Antrag ist nicht unterstützt und kommt nicht zur Verhandlung.

Reg.-Commissär Ruhlrat: Der Antrag des Abgeordneten **Schomann** weiche nur insofern von der Regierungsvorlage ab, daß er Birkenfeld 7,5 statt 7,6% und dem Herzogthume in Consequenz davon 77,5 statt 77,6% zutheilen wolle. Da die Abweichung nur $\frac{1}{10}$ % betrage, so habe die Staatsregierung keine Veranlassung dem Antrage entgegenzutreten, der überdies die Zahlen noch angemessener abrunde. Eventuell aber müsse die Staatsregierung nach wie vor an ihrem ursprünglichen Antrage festhalten, den sie nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich der Finanzlage, gefaßt habe. Sie erachte es für unthunlich, einem Landestheile mehr, als dessen Finanzlage gestatte, aufzubürden. Deshalb müsse er dringend ersuchen, den Antrag des Abgeordneten **Schomann** oder die Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. Schomann: Es könnte auffällig erscheinen, daß jetzt, nachdem der Landtag bereits in zwei Abstimmungen ent-

schieden, daß Birkenfeld 8% tragen solle, von ihm ein Antrag auf ein günstigeres Beitragsverhältniß eingebracht sei. Wenn er den Herren, die für den früheren Beschluß gestimmt hätten, hiermit eine Inconsequenz zumuthe, so würde er es nicht gethan haben. Aber der Nothwendigkeit einer zweiten Lesung jedes Gesetzentwurfs läge gerade der Gedanke zu Grunde, daß Jeder auch nach der ersten Lesung die Sache noch einmal überlegen und neuen Gründen Gehör geben könne. Die Gründe, die früher für Birkenfeld geltend gemacht wären, seien wohl nicht in der Schärfe hervorgehoben, wie er sich jetzt erlaubt habe sie schließlich vorzustellen. Wenn die Versammlung jetzt den Beschluß fassen wolle, daß Birkenfeld bei seinen 8% bleiben solle, so würde das Fürstenthum in die ungünstigste Lage gerathen. Die Steuerkraft, welche hier so betont werde, sei keine absolute, sondern eine relative. Wenn dieselbe bisher eine so starke gewesen wäre, daß das Fürstenthum keine Schulden mehr habe, so sei dasselbe zu diesem günstigen Resultate doch nur dadurch gekommen, daß es seine Steuerkraft angespannt habe, wie kein anderer Landestheil. Das Fürstenthum habe 36 Monate Einkommensteuer aufgebracht, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Obwohl es sich so steuerkräftig bewiesen habe, könnte diese Steuerkraft für die Berechnung des Quotenverhältnisses doch nur in geringerem Maße in Betracht kommen. Er habe seinen schriftlichen Gründen nichts mehr hinzuzufügen und wolle nur bitten, daß man sie ernstlich prüfen und würdigen möge. Wer früher für 8% gestimmt, der könne jetzt aus voller Ueberzeugung für 7,5% stimmen. Er bäte seinen Antrag anzunehmen, eventuell aber wenigstens für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu stimmen.

Abg. Bargmann: Er wolle nur mit einigen Worten seine heutige Abstimmung motiviren. Er habe in der letzten Sitzung für den Antrag des Abgeordneten **Schildt** gestimmt. Dieser Antrag hätte der Ueberzeugung entsprochen, welche er sich nach dem ihm damals vorliegenden Material von der Steuerkraft der drei Landestheile habe bilden können. Er sei leider nicht in der Lage gewesen, der Debatte beizuwohnen und seine Ueberzeugung deshalb vielleicht schon damals nach den gegen den **Schildt'schen** Antrag vorgebrachten Gründen modifiziren zu können. Er habe jetzt Gelegenheit gehabt, Alles, was diesem Antrage damals entgegengesetzt sei, näher zu erwägen, insbesondere habe er die schriftlichen Ausführungen des Abgeordneten **Schomann** zu seinem Antrage gelesen und müsse gestehen, daß diese in der Weise auf seine Ueberzeugung eingewirkt hätten, daß er jetzt für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage stimmen werde.

Abg. Ahlhorn: Er stelle sich auf den Boden des Landtagsbeschlusses. Früher habe er für den jetzt wieder vom Abgeordneten **Rüdebusch** eingebrachten Antrag gestimmt, er werde jetzt gegen ihn stimmen, nicht weil er sich von dessen Unrichtigkeit überzeugt habe, sondern weil er glaube, daß an dem, was der Landtag einmal beschlossen habe, er auch fest-



halten müsse. Ebenfalls möchte er auch die anderen Herren, die früher dafür gestimmt hätten, ersuchen, wenn keine zwingenden Gründe dagegen vorlägen, bei dieser Abstimmung auch jetzt zu bleiben. Die Finanzlage des Herzogthums sei eine schlechtere, als die Birkenfelds. Das Herzogthum habe ein Deficit von ca. 300,000 Thlr. und müsse zur Abtragung desselben anleihen, oder was dasselbe sei, die Ablösungskapitalien der Ordinargefälle verwenden. Auf der Geest wie in der Marsch sei man herunter gekommen, der Steuerdruck ein so großer, daß es gar nicht möglich sei, noch mehr Steuern aufzubringen. Bisher habe das Herzogthum stets mehr, als ihm nach strenger Prüfung der Verhältnisse zuläße, übernommen. Dasselbe verlange auch jetzt die Staatsregierung. Sie erkenne die Zahlen, welche dem Antrage des Abgeordneten Schildt zu Grunde lägen, als richtig an, komme aber aus allgemeinen Erwägungen zu dem Schlusse, daß das Herzogthum 1% mehr übernehmen müsse. Aber Lübeck sei nicht steuerkräftiger als Birkenfeld und der Vorschlag wäre daher vielleicht annehmbar gewesen, wenn man dieses 1% getheilt hätte, Lübeck $\frac{1}{2}$ und Birkenfeld $\frac{1}{2}$. Aber nachdem der Landtag einmal ein Anderes beschlossen, so halte er jedes Wort mehr für überflüssig und würde es auch für den Landtag als kein gutes Zeugniß ansehen, wenn derselbe von seinem früheren Beschlusse jetzt abweichen wolle.

Abg. **Ruffell**: Er sei mit dem Herrn Vorredner dahin einverstanden, daß die Finanzlage des Herzogthums keine günstige sei, und wünsche er von Herzen, eine Erleichterung des Steuerdruckes herbeizuführen. Eine andere Erwägung sei aber die, daß die Steuerlast des Fürstenthums Birkenfeld eine viel größere sei, als die unsrige. Besonders die Motivirung des Abgeordneten Schomann habe ihn überzeugt, daß Birkenfeld nicht 1% mehr tragen könne und deshalb auf uns die Verpflichtung ruhe, dasselbe zu erleichtern. Der Hauptgrund, der ihn zu dieser Ueberzeugung geführt, sei die Erwägung, daß durch die Inkorporation von Ahrensböck das Herzogthum in seinem Quotenbeitrage erleichtert, Cutin aber ganz besonders bedorugt sei, trotzdem es noch mehr tragen könne, als hier vorgeschlagen werde. Man müsse ferner berücksichtigen, daß der Reinertrag aus den Ahrensböckern Lehmortsförsten ad 5000 Thlr. bei der Berechnung der Quote für Cutin gar nicht in Betracht gezogen sei. Birkenfeld habe aber aus dieser Annection nicht nur keinen Vortheil, sondern sogar noch Nachtheil. Es solle seine bisherige Quote beibehalten und gemäß dieser zu den Mehrlasten beitragen. Die Centrollasten seien durch die Inkorporation der Holsteinischen Gebietstheile erheblich vergrößert, indem jetzt mehr Soldaten zum Bundesheere gestellt und für jeden Mann 225 Thlr. gezahlt werden müßten. Er glaube auch nicht, daß es ein Vorwurf für den Landtag sein könne, wenn er jetzt, nachdem ihm Factoren mitgetheilt seien, welche ihm bei Fassung des ersten Beschlusses nicht so klar waren, von diesem abgehe und einen anderen Beschluß fasse. Sonst wäre die zweite Lesung

ja überhaupt überflüssig. Grade ehrenvoll für den Landtag aber sei es, wenn er eine bessere Ueberzeugung gewonnen habe, dieser zu folgen.

Reg.-Commissär **Rubstrat**: Der Abgeordnete Ahlhorn habe die Behauptung aufgestellt, daß die Staatsregierung inconsequent verfahren sei, indem sie prinzipaliter den Schildtschen jetzt vom Abgeordneten Müdebusch wiederholten Antrag als richtig anerkenne, dann aber aus allgemeinen Erwägungen zu einem Vorschlage gelangt sei, der erheblich von diesem Antrage abweiche. Der Herr Abgeordnete scheine die S. 4 der Vorlage angeführten Zahlen vor Augen gehabt zu haben, nach welchen das Herzogthum 76,33, Lübeck 14,93, Birkenfeld 8,74% beitragen sollten. Dem Abgeordneten Ahlhorn aber sei es ebenso gut wie ihm bekannt, daß man sich bei Feststellung der Quoten niemals streng an die Berechnungen gehalten, sondern stets allgemeine Erwägungen, insbesondere die Gesamtverhältnisse der drei Provinzen im Auge gehabt habe. Vor 12 Jahren habe man Lübeck etwas abgenommen, weil dieses Fürstenthum zurückging und Birkenfeld etwas zugelegt, weil dessen Verhältnisse damals günstiger waren. Jetzt hätte sich die Sachlage total verändert und erkläre sich, wie bereits der Abgeordnete Schomann auseinandergesetzt, daraus, daß die Bundesverfassung in dem Grade nachtheilig auf die finanzielle Lage Birkenfelds eingewirkt habe, daß es jetzt ein dauerndes Deficit von 15 bis 20,000 Thlr. tragen müsse, d. h., daß die dauernden Einnahmen um soviel unter den dauernden Ausgaben ständen. Er könne es nicht begreifen, wie man behaupten könne, daß die finanzielle Lage des Herzogthums eine ebenso ungünstige sei. Wenn man sich auf das Deficit von 300,000 Thlr. berufe, so bedenke man nicht, daß hierunter 330,000 Thlr. für Schuldenabtrag figurirten, während Birkenfeld keinen Groschen Schulden abtrage. Von dem Abgeordneten Ahlhorn sei es ferner als auffallend bezeichnet, daß von dem 1%, welches das Herzogthum nach der Vorlage mehr tragen solle, dem Fürstenthum Lübeck nichts zu Gute käme, sondern dasselbe von Birkenfeld allein in Anspruch genommen werde. Es hätte aber nicht die mindeste Veranlassung vorgelegen, Lübeck, dessen finanzielle Lage, wie aus dem Voranschlage zu ersehen, sehr günstig sei, aus allgemeinen Erwägungen etwas abzunehmen. Solche Rücksichten hätten nur für Birkenfeld gesprochen.

Abg. **Maffing**: Die Herren würden alle wissen, was man in der Landwirthschaft unter Unterhaltungs- und unter Produktionsfutter verstände. Wenn man das Vieh mit Wasser und Stroh füttere, so würde es zwar leben, aber nicht produziren. Ein Landwirth aus dem Herzogthum habe ihm gesagt, daß er einen Ochsen mit Wasser und Stroh für 3 Thlr. durchgefüttert habe. Wenn Sie nun eine ganze Bevölkerung 6 Jahre auf Erhaltungsfutter setzen und zu Wasser und Brot und Kartoffeln verurtheilen wollen, wenn Sie nicht erlauben wollen, daß der Landbewohner ein Schwein schlachten und Butter auf sein farges

Brot legen kann, nun, dann verurtheilen Sie uns 6 Jahre zur Zwangsarbeit bei Wasser und Brot. Wohlant!

Abg. **Ahlhorn**: Er habe keine Veranlassung, dem Abgeordneten **Massing** zu folgen, er wolle nur einige Worte auf das vom Regierungsrathe Gesagte erwidern. Wenn der Herr Commissär bemerkt habe, daß man nicht nach Zahlen, sondern nach allgemeinen Erwägungen rechnen müsse, so wundere ihn das. Sonst pflegte ja gerade die Regierung nach Zahlen zu rechnen und dem Landtage einen Vorwurf zu machen, wenn er es nicht thue. Wenn man nach Zahlen rechnen wolle, so hätte man auch das Moment der Volkszahl berücksichtigen sollen, wie man es vor 6 Jahren gethan habe, dann würde **Birkenfeld** nicht 8, sondern 8½ % tragen müssen.

Reg.-Commissär **Muhstrat**: Und das Herzogthum Oldenburg nicht 77, sondern 78%.

Abg. **Rüdebusch**: Er wolle seinen Antrag zurückziehen, da derselbe doch keine Aussicht habe, durchzukommen und dagegen für den Antrag stimmen, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen sei.

Abg. **Hoyer** als Berichterstatter: Nach seiner Ansicht müsse man in der vorliegenden Frage nicht Gefühl und Neigung, sondern unparteiisch die Zahlen reden lassen. Von diesem Standpunkte aus sei er, nach Prüfung aller vorgebrachten Zahlen, zu der Ueberzeugung gekommen, daß wirklich **Birkenfeld** nicht so günstig stehe, wie der Landtag anzunehmen geneigt sei. Es läge auf der Hand, daß das Fürstenthum dem Lande viele Kosten verursache und sei es an der Zeit offen zu sagen, daß es ein unnatürliches Land sei, welches das Herzogthum und Fürstenthum vereinige, aber bei dieser Verbindung, welche dem Fürstenthum größeren Nachtheil als dem Herzogthume verursache, dürfe man **Birkenfeld** nicht noch mehr leiden lassen, als es thatsächlich bereits leide. Deshalb empfehle er die Annahme der Regierungsvorlage. Noch ein Moment sei zu berücksichtigen. Die jetzt in der Vorlage aufgestellte Berechnung enthalte für **Lübeck**, weil nur ⅓ des Domainalvermögens zur Feststellung des Beitragsverhältnisses herangezogen sei, eine größere Begünstigung, als jetzt der scheinbare Vorzug **Birkenfelds** betrage. Wäre wiederum der alte Modus befolgt, so würde man zu einem ganz anderen Resultate gekommen sein. Dann würde **Lübeck** dem Herzogthume mehr Prozente abnehmen, als dieses jetzt nach der Vorlage **Birkenfeld**.

Abg. **Schomann**: Er wolle seinen Antrag zurückziehen, da er doch nicht mit demselben durchbringen werde und ihn wesentlich nur gestellt habe, um eine Wiederaufnahme der Debatte zu ermöglichen. Er hoffe, die Herren, welche früher gegen die Regierungsvorlage gestimmt hätten, jetzt überzeugt zu haben. —

Es wird zunächst abgestimmt über den Antrag des Regierungskommissärs und des Abgeordneten **Cissel** auf Wiederherstellung der ursprünglichen Regierungsvorlage.

Auf Antrag des Abgeordneten **Cissel** wird namentlich abgestimmt.

Es ergeben sich 14 für, 14 Stimmen gegen den Antrag.

Dafür stimmten die Abgeordneten: **Bargmann**, **Bünnemeyer**, **Gammann**, **Gilts**, **Cissel**, **Gräpel**, **Hoyer**, **Hullmann**, **Lengler**, **Massing**, **Propping**, **Russell**, **Schomann** und **Schwegmann**.

Dagegen stimmten die Abgeordneten: **Abels**, **Ahlhorn**, **von Hammel**, **Huchting**, **Lübben**, **Müller**, **Oldejohnans**, **Ramien**, **Rüdebusch**, **Schildt**, **Selkman**, **Strodthoff**, **Stukenborg** und **Willers**.

Der Präsident bemerkt, daß nach Art. 161 §. 2 des Staatsgrundgesetzes über den Antrag noch einmal abgestimmt werden müsse und zwar, wenn der Präsident es für nothwendig erachte, erst in der folgenden Sitzung. Er halte es für angemessen, bei der Wichtigkeit der Sache, die Abstimmung erst in der morgigen Sitzung zu wiederholen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 31. Dezember v. J., betr. die Anstellung von Post- und Telegraphenbeamten im Fürstenthume **Lübeck**.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle der von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes getroffenen Uebereinkunft über die Anstellung u. s. w. von Post- und Telegraphenbeamten im Fürstenthume **Lübeck** seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Abg. **Selkman** als Berichterstatter: Er brauche zur Begründung dem Schreiben der Staatsregierung fast gar keine Worte hinzuzufügen. Der Provinzialrath habe der Uebereinkunft zugestimmt, in Folge deren eine Gleichförmigkeit in der Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten zwischen dem Fürstenthume und Preußen, welche bisher nicht bestanden, herbeigeführt werden solle. Deshalb empfehle er den Ausschußantrag.

Derselbe wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe der drei Gemeinden **Huntlosen**, **Großenkneten** und **Wardenburg** wegen Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke zu **Huntlosen**, und

IV. Desgl., betr. die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu **Hatten-Dötlingen**, wegen Concessionirung einer Apotheke zu **Hatten**, werden zusammen zur Debatte gestellt.

Abg. **Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Bittsteller, nämlich zunächst die Gemeinderäthe der drei Gemeinden **Hunt-**



losen, Wardenburg unnd Großenkneten, hätten sich bereits seit vielen Jahren bemüht, dem Bedürfnisse nach einem Arzte und einer Apotheke abzuhehlen. In der ersten Zeit hätten sie den Arzt in Wildeshausen resp. Cloppenburg veranlaßt, zu bestimmten Zeiten zu ihnen zu kommen. Das Bedürfnis aber habe sich gesteigert, sie hätten jetzt einen Arzt, aber noch keine Apotheke bekommen. Sie hätten sich dieserhalb an die Großherzogliche Regierung, jetzt an das Staatsministerium gewandt, aber eine abschlägige Resolution bekommen dahin, daß, solange die bisherigen Grundsätze bei der Concessionirung der Apotheken beständen, eine Abweichung von diesen nicht statthaft sei. Die Petenten stellten nun vor, daß sie im Mittelpunkte zwischen 4 Apotheken, denen zu Oldenburg, Wildeshausen, Delmenhorst und Cloppenburg gelegen seien. Bei dieser Lage sei eine Apotheke höchst wünschenswerth, um so mehr, als ein Arzt sich in Huntlosen niedergelassen habe. Oldenburg sei 4, Wildeshausen 3 Wegstunden entfernt. Das Bestehen der Apotheke zu Wildeshausen sei nicht gefährdet. Ein Apothekergehülfe, Namens Ebeling, habe sich bereits erboten, die neue Apotheke zu Huntlosen zu übernehmen. Die Petenten bäten nun, daß die Regierung vom Landtag ersucht werden möge, die Concession zu erteilen.

Der Ausschuß habe den Antrag gestellt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Später habe der Ausschuß eine Aenderung dafür treffen zu müssen geglaubt, daß statt „geeigneten“ gesetzt werde zur „besonderen“, aus dem Grunde, weil Huntlosen an der Hunte liege, und Diejenigen, welche westwärts von derselben wohnten, über die Hunte müßten, wenn die Apotheke in Hatten errichtet werden sollte. Für die andere Petition aus Hatten seien an sich dieselben Gründe maßgebend. Diese beantrage der Ausschuß zur geeigneten Berücksichtigung der Staatsregierung zu empfehlen.

Abg. Hildebrand: Es seien 4 bis 5000 Menschen, die seit mehreren Jahren den Wunsch nach Concessionirung einer Apotheke in Huntlosen geäußert hätten. Lange habe man sich bemüht, einen Arzt zu bekommen. Die Staatsregierung habe keinen solchen zugestehen wollen, bis das ärztliche Gewerbe freigegeben sei und man da sofort einen Arzt bekommen hätte. Dieser seit 1868 in Huntlosen wohnende junge Arzt habe viel zu thun und würde noch mehr zu thun bekommen, wenn dazu eine Apotheke dort errichtet werden könnte. Huntlosen liege im angeführten Mittelpunkte zwischen Oldenburg und Wildeshausen, Cloppenburg und Delmenhorst. Die Entfernung zur nächsten Apotheke betrage 3—4 Stunden. Die Leute müßten nun erst zum Arzte nach Huntlosen schickn und dann noch zur Apotheke. Das sei kostspielig und mit großen Zeitverlusten und Mühen verbunden, und sei die Medicin in eiligen Fällen nicht rechtzeitig zu beschaffen. Die Petition aus Hatten sei ebenfalls berechtigt, allerdings nicht

in dem Maße, wie die der drei Gemeinden, aus den Gründen, welche soeben vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben seien. Er müsse die Staatsregierung dringend ersuchen, auch hier so liberal zu verfahren, wie anderswo, und nicht die Apotheken, sondern das Publikum mehr wie bisher in Schutz nehmen.

Reg.-Commissär Winkgenbecher: Er zweifele gar nicht, daß der seit längerer Zeit geäußerte Wunsch nach Errichtung einer Apotheke in Hatten oder Huntlosen ein gerechtfertigter sei. Allein nach den jetzt bei der Concessionirung von Apotheken noch bestehenden Grundsätzen sei es nicht thunlich gewesen, auf diesen Wunsch einzugehen. Diese Grundsätze seien aber folgende:

1) Es werde bei jeder neuen Concessionirung darauf gesehen, daß der gehörige Fortbestand der bereits bestehenden Apotheken, weniger im Interesse dieser als im Interesse des Publikums, gesichert bleibe;

2) ferner, daß die neue Apotheke ein solches Umsatzgebiet finde, daß sie auch wirklich allen Ansprüchen genügen könne, die der Sachlage nach an sie zu stellen seien.

Was nun die in der Gegend der Petenten bereits existirenden Apotheken beträfe, so komme allein die Wildeshausener in Betracht. Der Kreis, den dieselbe jetzt versorge, umfasse etwa 8700 Seelen. Man könne annehmen, daß dieser Kreis mit dem Amte Wildeshausen zusammenfalle. Hinzu käme ein kleiner Theil hannoverschen Gebiets, dagegen gehe ab ein kleiner Theil des Amtes, der sich zu den Apotheken in Oldenburg oder Delmenhorst wende. Wenn nun in der Gegend von Huntlosen eine Apotheke errichtet würde, so würden etwa 3500 Seelen abgehen und für die Wildeshausener Apotheke nur ein Kreis von etwa 5200 Seelen bleiben, ein Kreis, der zu klein sei, um eine Apotheke ordnungsmäßig im Stande zu erhalten. Der Gesamtumsatz der letzteren Apotheke habe in der letzten Zeit vielleicht 2000 Thlr. betragen. Nähme man hievon $\frac{1}{3}$ als Reineinnahme, so blieben nur 6—700 Thlr. Deshalb sei diese Apotheke wohl nicht in der Lage, einen Verlust an ihrem Absatzgebiete von 3500 Seelen zu ertragen. Was ferner den zweiten Umstand beträfe, so würde eine Apotheke in der Gegend von Huntlosen, wenn man annehme, daß zu ihr zwei Drittel von Hatten, die Hälfte von Wardenburg und die Gemeinden Huntlosen und Großenkneten ganz gehören würden, einen Kreis von etwa 6700 Seelen haben; nach den bisherigen Annahmen erscheine ein solcher Kreis für eine Apotheke zu klein, um einen ordentlichen Bestand zu sichern. Im Allgemeinen müsse er noch bemerken, daß die Apotheken durch die Einführung der neuen Taxe erheblich verloren hätten, ein Schaden, der durch die Nichtannahme des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Pflicht zur Rabattvergütung, nur vergrößert sei. Die Apotheken befänden sich überhaupt in einem Uebergangsstadium, indem der Bundesrath und der Reichstag die Sache in die Hand genommen hätten und man vom Bunde die Grundsätze empfangen würde, nach denen in Zukunft bei Errichtung



neuer Apotheken zu verfahren sei. Zur Zeit aber beständen noch die alten Grundsätze.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abgeordnete Rüdibusch habe bereits hervorgehoben, daß die Staatsregierung liberaler mit der Concessionirung von Apotheken vorgehen müsse. Gegenüber dem Rechenexempel des Herrn Regierungskommissärs wolle er hervorheben, daß die Apotheke in Zade, für deren Errichtung er, wie bereits früher bemerkt, der Regierung sehr dankbar sei, nur einen Umkreis von 2700 Seelen habe und doch recht gut existiren könne. Den Umkreis bilde die Gemeinde Zade und ein Theil der Gemeinden Schwei und Großenmeer, aber auch wenn die erstere Gemeinde allein das Absatzgebiet bilden sollte, würde die Apotheke bestehen können. Es sei nicht nöthig, daß alle Apotheken so glänzende Geschäfte machten, wie die in Oldenburg, von welchen eine, wie der Abgeordnete Propping kürzlich mitgetheilt habe, für 38,000 Thlr. verkauft sei. Man müsse auch Rücksicht nehmen auf die leidende Menschheit. Die Apotheken seien der Menschheit wegen da, und nicht die Menschheit wegen der Apotheken. Wenn der Regierungskommissär äußere, daß bei Errichtung einer Apotheke in Huntlosen die Wildeshäusener nicht mehr bestehen könne, so würde man diesem vielleicht vorbeugen dadurch, daß die Apotheke in Huntlosen eine Filialapotheke der Wildeshäusener werde. Auch hiermit könnten die Petenten sich zufrieden geben. Wenn der Regierungskommissär ferner anführe, daß nur $\frac{1}{3}$ des Umsatzes als Reineinnahme anzusehen sei, so müsse er dagegen bemerken, daß die vom Abgeordneten Propping angeführte Oldenburger Apotheke nach dessen Mittheilungen 8000 Thlr. für Rohmaterial ausgabe und 5000 Thlr. Einnahme habe, also würde das $\frac{1}{3}$ des Regierungskommissärs wohl nicht zutreffen. Der Landtag müsse es sich angelegen sein lassen, das System der Staatsregierung bei der Concessionirung von Apotheken zu brechen und die Petenten in Schutz zu nehmen.

Abg. **Rüdibusch**: Wenn der Regierungskommissär sage, daß bei Errichtung von neuen Apotheken die alten leiden würden, so könne er dies zugeben, aber nicht, daß sie in einem solchen Maße leiden würden, daß auch das Publikum davon Schaden habe. Die Wildeshäusener Apotheke würde noch recht gut bestehen, wenn man in Huntlosen eine neue errichte. Von der hannoverschen Seite werde ihr noch einiger Vortheil zufließen, übrigens sei die Existenz der Apotheken nicht die Hauptsache, und dann verlange man ja durchaus nicht, daß eine neue Apotheke in Huntlosen concessionirt werde, man habe immer nur beantragt, entweder eine selbstständige oder eine Filialapotheke dorthin zu verlegen.

Reg.-Commissär **Mutzenbecher**: Er wolle gegen den Abgeordneten Ahlhorn nur bemerken, daß man bei Schätzung des Absatzgebietes von Apotheken Marsch und Geest nicht gleichstellen und Huntlosen und Zade nicht vergleichen dürfe. Was die Behauptung des Abgeordneten Rüdibusch anlange, daß die Apotheke in Wildeshausen noch bedeutende

Einnahmen aus dem Hannoverschen beziehe, so wolle er dem gegenüber darauf hinweisen, daß das angrenzende Gebiet eine sehr geringe Bevölkerung habe und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden entfernt in Harpstedt bereits sich eine andere Apotheke befinde.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne dem von dem Reg.-Commissär Gesagten nicht beipflichten und glaube, daß man einen Druck ausüben müsse, damit die Regierung mehr mit der Concessionirung von Apotheken vorgehe, als früher.

Er stelle deshalb den Verbesserungsantrag zum Ausschußantrage:

der Landtag wolle beschließen, die beiden Petitionen der Gemeinderäthe der drei Gemeinden Huntlosen, Großenkneten und Wardeburg und des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Hatten-Öbtingen der Regierung zur Gewährung dahin, daß in dortiger Gegend eine Apotheke concessionirt werde, dringend zu empfehlen.

Zugleich beantrage er namentliche Abstimmung.

Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Ahlhorn, welcher unterstützt ist, wird darauf mit 27 gegen 1 Stimme angenommen.

Mit „Ja“ stimmen die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, Cammann, Eilks, Eißel, Gräpel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Hullmann, Lengler, Lübben, Müller, Oldejohannis, Propping, Ramien, Rüdibusch, Russell, Schildt, Schomann, Schwegmann, Selkman, Strodtzoff, Stukenborg, Wikler.

Mit „Nein“ der Abgeordnete: Bünnemeyer.

Der Ausschußantrag ist damit erledigt.

Es fehlt der Abgeordnete Bulling (beurlaubt).

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Beschwerde und Bitte für den Vollmeier H. H. Wilgen und Genossen zu Kleinenkneten betreffend Beförderung der Gemeintheilung.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Abg. **Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Petenten hätten vorgestellt: Seit 10 Jahren sei die Theilung der Bestrupper-Kleinknetener Gemeinheit fest beschlossen. Die Petenten hätten sich seitdem vielfach bemüht, bei der Regierung und jetzt dem Staatsministerium, die Theilung zu befördern, allein ohne Erfolg. Die Staatsregierung verlange, daß zunächst die Verkoppelung durchgeführt werde. Die Petenten wollten nun nicht verkoppeln und glaubten, daß die Staatsregierung auch kein Recht habe, diese Bedingung an ihre Erlaubniß zur Gemeintheilung zu knüpfen. Sie bäten daher, ihre Beschwerde für begründet zu erkennen. Ueber die Verhältnisse habe der Regierungskommissär im Ausschusse Auf-



klärung gegeben. Die Staatsregierung hätte geglaubt, daß die Verkoppelung sehr im Interesse der Petenten sein würde, und gehofft, daß, nachdem die Pestrupper bereits verkoppelt, auch die Kleinentener mit derselben vorgehen würden. Nachdem sich aber jetzt herausgestellt habe, daß Letztere die Verkoppelung durchaus nicht wollten, so werde man die Bedingung fallen lassen und jetzt die Theilung einleiten. Der Ausschuß habe hiernach die Beschwerde für begründet erachten und beantragen müssen, dieselbe der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. **Rüdebusch**: Ihm seien die Verhältnisse der Petenten nicht bekannt, wohl sei es möglich, daß die Leute im Rechte wären. Sonst müsse er der Staatsregierung Recht geben, daß Verkoppelung und Theilung zu gleicher Zeit ausgeführt werde. So wie die Sache jetzt läge, könne er nicht anders als dem Ausschußantrage beipflichten.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Eingeseffenen der Bauerschaften Nuttel, Stapelfeld u., wegen Verpachtung der Jagd im sogenannten Nutteler Föhrenkamp.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben.

Abg. **Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Petenten, das heiße die Bauervögte, Namens der betreffenden Bauerschaften, führten aus, daß sie von den Füchsen, die in großer Zahl im sogenannten Nutteler Föhrenkamp sich aufhielten, sehr belästigt würden. In den letzten drei Jahren seien von denselben jährlich über 800 Hühner und Enten geraubt. Sie beantragten deshalb, daß ihnen die Jagd in dem Föhrenkamp verpachtet werde, um das Raubwild vertilgen zu können. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß die Sache als Verwaltungsangelegenheit nicht vor das Forum des Landtags gehöre, habe indessen geglaubt, daß die Staatsregierung vielleicht Mittel und Wege wisse, dem Uebelstande abzuhelpfen und deshalb eine Veranlassung vorliege, derselben die Petition zur Kenntnißnahme zu überreichen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Thorade und Genossen, betr. Revision des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868.

Die Majorität des Ausschusses (Bünnemeyer, von Hammel, Lübben, Ramien) beantragt:

Landtag wolle beschließen, über die Petition des Thorade und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Die Minderheit des Ausschusses (Massing, Propping) stellt auf Grund der Petition folgende Anträge:

Antrag 1.

Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst dem Landtage eine Vorlage zu machen, betr. Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, dahin, daß

a. die littr. c. des §. 2 des Artikels 6 dieses Gesetzes aufgehoben werde;

b. in thunlichstem Anschlusse an das Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund vom 3. Mai 1869 für die Wahlen zum Landtage des Großherzogthums das direkte Wahlrecht eingeführt werde.

Antrag 2.

Landtag wolle beschließen, Großherzoglicher Staatsregierung eine Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, dahin, daß (soweit nöthig unter Revision des Gesetzes vom 12. April 1855, betr. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, und der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855) das aktive und passive Wahlrecht auf diejenigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche drei Jahre hindurch ununterbrochen in einer Gemeinde des Großherzogthums ihren Wohnsitz gehabt haben, ausgedehnt werde, zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Die Ausschußmitglieder Strodthoff und Willers waren bei der Feststellung des Berichtes abwesend.

Reg.-Commissär **Römer**: Er wolle sich erlauben, die Stellung der Staatsregierung zu den Anträgen der Minorität mit einigen Worten zu bezeichnen. Die Staatsregierung sei der Ansicht, daß zu einer Revision des erst am 21. Juli 1868 erlassenen Wahlgesetzes keine Veranlassung vorliege, zu einer Revision in der vorgeschlagenen Richtung aber um so weniger, als das System der direkten Wahlen bereits 1868 in Frage gekommen sei und die große Majorität des Landtags sich damals gegen dasselbe erklärt habe. Noch weniger könne die Staatsregierung sich den zweiten Antrag der Minorität aneignen, daß das active und passive Wahlrecht auf alle Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche drei Jahre hindurch ununterbrochen in einer Gemeinde des Großherzogthums ihren Wohnsitz gehabt haben, ausgedehnt werde. Nach Ansicht der Staatsregierung sei nur der Staatsangehörige berufen, über die Interessen des Staates zu berathen und zu beschließen. Eine Ausdehnung des Wahlrechts auf Bundesangehörige sei um so weniger indicirt, als durch die neueste Bundesgesetzgebung der Erwerb der Staatsangehörigkeit für Bundesangehörige sehr erleichtert und Jeder in die Lage versetzt werde, diese ohne Schwierigkeit zu erlangen.

Abg. **Propping** als Berichterstatter: Die Minorität finde es nicht für gerechtfertigt, über eine Petition, die mit beinahe 1200 Unterschriften bedeckt sei und einen so sehr wichtigen Gegenstand behandle, zur Tagesordnung überzu-

gehen. Die Thatsache, daß diese Petition nicht der Laune Einzelner, sondern einer bei den letzten Landtagswahlen hervorgetretenen Unzufriedenheit vieler Staatsbürger ihren Ursprung verdanke, erfordere, daß die Anträge der Minorität in Erwägung gezogen würden.

Was den Antrag 1 der Minorität anlange, so sei es anfänglich die Absicht derselben gewesen, die Aufhebung der Beschränkung des Art. 6 §. 2 litt. c. des Wahlgesetzes in Form eines Gesetzentwurfs abzufassen und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen, welchem zuzustimmen die Staatsregierung zu ersuchen sei. Von dieser Absicht wäre die Minorität zurückgekommen, da die erwähnte Beschränkung bereits in Art. 115 des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen sei. Diese Beschränkung aber sei es in erster Linie gewesen, welche bei den letzten Wahlen so große Unzufriedenheit hervorgerufen habe. Die Minorität könne keinen Grund finden, welcher berechtige, von allen möglichen und thatsächlich vorhandenen Abhängigkeitsverhältnissen gerade dieses herauszugreifen, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der Lage Desjenigen, der ohne eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn stehe, und der eines Solchen, welcher sonst selbstständig dastehe, aber keinen Lohn beziehe, nicht zu machen sei. Sie halte es um so mehr geboten, diese Beschränkung aufzuheben, als das Wahlgesetz zum norddeutschen Reichstage vom 9. Mai 1869 sie nicht mehr kenne. Der 25jährige oldenburgische Staatsbürger sei für befähigt erklärt, nach eigenem Urtheile an den Wahlen zu der höchsten deutschen Volksvertretung, zum Reichstage, theilzunehmen, nach unserem Landtagwahlgesetze könne derselbe Mann für unselbstständig und urtheilsunfähig erscheinen. Nothwendig müsse hier das Gefühl des verletzten Rechtsbewußtseins entstehen. Die Minorität wenigstens könne sich diesen Gründen nicht verschließen und habe deshalb ihren Antrag formulirt.

Was den zweiten Punkt, das directe Wahlrecht, beträfe, so wolle er sich hier nicht in die Theorie verlieren, sondern sich nur auf die Worte des der Petition beigelegten Referats beziehen: „Wir wollen die directe Wahl, weil sie das einfache, naturgemäße, richtige Mittel ist, im Kampfe der Interessen und in der Messung der Kräfte den Willen der Gesamtheit zum Ausdruck zu bringen.“ Die Minorität erkenne an, daß das Wahlgesetz von 1868 durch die Beseitigung des Dreiclassensystems einen großen Fortschritt gemacht habe. Aber die bei den letzten Landtagswahlen hervorgetretene geringe Betheiligung der Urwähler habe gezeigt, daß die Aufhebung des Dreiclassensystems noch nicht genüge. Wolle man eine allgemeinere Theilnahme, ein größeres politisches Bewußtsein erwecken, so müsse man für die directe Wahl stimmen. Der Einwand, daß das Wahlgesetz zu neu sei, als daß der jetzige Landtag, er bäte zu beachten, der erste auf Grund des neuen Gesetzes gewählte Landtag, bereits eine Revision desselben vornehmen könne, sei nicht ernstlich in Betracht zu ziehen. Was für die Wahlen zum Reichstage für angemessen

erklärt sei, passe auch für die Wahlen zum Landtage. Wo das politische Urtheil fehle, sei gerade in der directen Wahl ein Mittel zur Belebung und Förderung desselben gegeben. Gefahren könne er in derselben nicht erblicken, vielmehr sei er überzeugt, daß sie die Meinung des Landes richtiger zum Ausdruck bringen und das politische Leben mehr als bisher anregen werde.

Er gehe zu dem zweiten Antrage der Minorität über. Den Aeußerungen des Regierungskommissärs gegenüber gebe er zu, daß der Antrag, der sich dem Wortlaute der Petition angeschlossen habe, zu Mißverständnissen Anlaß geben könne. Der Sinn sei der: allen Norddeutschen, die drei Jahre lang ununterbrochen in einer Gemeinde des Großherzogthums ihren Wohnsitz gehabt haben, solle das active und passive Wahlrecht zum Landtage zustehen, unter der Voraussetzung, daß sie vorher die Staats- und Gemeindeangehörigkeit erworben. Deshalb sei das in Klammern Eingeschlossene eigentlich die Hauptsache. Es sei Thatsache, daß sich das Bundesgesetz und das Einzelstaatsgesetz nicht decken. Der §. 11 des Bundesfreizügigkeitsgesetzes sage im zweiten Absätze:

„Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, so behält es dabei sein Bestehen.“

Wenn nun der Art. 32 unserer Gemeindeordnung in der That das Institut der Erziehung der Gemeindeangehörigkeit durch dreijähriges ununterbrochenes Wohnen in der Gemeinde kenne, so würde es doch dem Geiste des Bundesfreizügigkeitsgesetzes entsprechen, an den Wohlthaten dieses Instituts alle Norddeutsche theilnehmen zu lassen. Die Gemeindeordnung beschränke dasselbe aber auf oldenburgische Staatsangehörige und das Gesetz von 1855, betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, kenne diese Erziehung gar nicht, mache vielmehr den Erwerb der Staatsangehörigkeit davon abhängig, daß der Nachsuchende vorher den Nachweis führe, daß eine Gemeinde bereit sei, ihm das Bürgerrecht zu verleihen. Deshalb sei die Bestimmung der Gemeindeordnung, betreffend die Erziehung für Norddeutsche, trotz des Bundesfreizügigkeitsgesetzes hinfällig. Wenn auch alle solche Verhältnisse durch die Bundesgesetzgebung nach und nach geregelt werden würden, so habe er doch geglaubt, die Ausdehnung der Theilnahme an dem Institute der Gemeindebürgerrechts-Erziehung und damit die Ausdehnung des activen und passiven Wahlrechts auf alle Angehörigen des norddeutschen Bundes empfehlen zu müssen. Unserm durch seine Gesetzgebung vielfach mit Recht gerühmten Einzelstaate würde es zur Ehre gereichen, auch hierin den anderen Staaten voranzugehen.

Abg. **Bünne Meyer**: Nur ein paar Worte. Auf die Gründe, welche für und gegen die Anträge der Minorität sprächen, wolle er nicht eingehen, sondern nur bemerken, daß,



wie bereits der Regierungskommissär hervorgehoben, das oldenburgische Wahlgesetz erst 1868 erlassen und bei Berathung desselben bereits zur Sprache gekommen sei, was jetzt von der Minorität beantragt werde. Man habe damals die Beschlüsse nach reiflicher Ueberlegung gefaßt. Eine Abänderung derselben sei nur angemessen, wenn ein dringendes Bedürfnis zu solchen Abänderungen vorliege. Die Majorität habe ein derartiges Bedürfnis nicht anerkennen können und deshalb die Tagesordnung beantragen zu müssen geglaubt. Er wolle schließlich noch bemerken, daß der Abgeordnete **Willers** bei Abfassung des Berichtes nicht zugegen gewesen sei, jedoch mit dem Antrage der Majorität sich nachträglich einverstanden erklärt habe.

Abg. Russell: Er sei mit der Majorität dahin einverstanden, daß es mißlich sei, ein erst kürzlich erlassenes Gesetz jetzt schon wieder zu modifiziren, indessen müsse er anerkennen, daß Umstände vorlägen, welche es rechtfertigen würden, hiervon abzuweichen. Er habe nämlich ein Bedenken gegen die Majorität. Er halte es unter allen Umständen für wünschenswerth, daß Diejenigen, welche zum Reichstage wählen könnten, auch zu der Wahl der Wahlmänner zum Landtage zugelassen würden. Daß dies nicht der Fall sei, könne zu Unzuträglichkeiten führen. Bei der Berathung des Wahlgesetzes von 1868 sei diese Frage gar nicht erörtert und sei wohl zu erwägen, ob nicht Gründe vorlägen, welche die Herbeiführung der Conformität zwischen Reichstags- und Landtagwahlgesetz rechtfertigten. Deshalb möge der Wunsch so vieler Petenten die Veranlassung sein, der Staatsregierung noch einmal die Erwägung der Sache zu empfehlen, damit sie, wenn die Gründe der Petenten anzuerkennen seien, in diesem Sinne eine Vorlage machen könne. Finde man, daß die Abänderung nicht wünschenswerth sei, so könne man von einem neuen Antrage absehen. Auf jeden Fall solle eine Gelegenheit gegeben werden, die Frage näher zu prüfen. Er beantrage deshalb:

der Landtag wolle beschließen, die Petition des **Thorade** und Genossen, soweit sie eine Abänderung des Art. 6 §. 2 littr. c. des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868 bezw. des Art. 115 des Staatsgrundgesetzes zum Gegenstande habe, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben, im Uebrigen aber über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. Ahlhorn: Er habe vor 6 Jahren die Initiative zu der Aenderung unseres alten Wahlgesetzes ergriffen und einen Antrag im Landtage eingebracht, daß das Dreiklassensystem aufgehoben und gleiches Wahlrecht für Jeden, den Armen sowie den Reichen, hergestellt werde. Die Staatsregierung habe sich dem Antrage geneigt gezeigt und an den nächsten Landtag eine Vorlage gebracht, in welcher auch eine Vergrößerung der Wahlbezirke, welche der Landtag gewünscht hatte, in Aussicht gestellt war. Je größer die Wahlkreise,

desto besser wäre es gewesen. Der Abgeordnete **Huchting** habe damals den Antrag gestellt, aus den drei Obergerichtsbezirken drei Wahlkreise zu bilden. Auch für diesen Antrag habe er gestimmt. Der Landtag habe denselben jedoch nicht angenommen und so seien die Wahlkreise nach den alten Landgerichtsbezirken bestimmt. Wenn er jetzt die Wahl hätte zwischen dem alten Dreiklassensysteme und der direkten Wahl, so würde er sich keinen Augenblick besinnen und für letztere stimmen. Aber das Dreiklassensystem sei bei uns abgeschafft, während es in Preußen noch bestehe. Das erste preussische Wahlgesetz sei im April 1868 gegeben. Man wählte nach demselben auch vermittelst Wahlmänner, im Uebrigen aber war freie Wahl. Am 30. Mai 1849 sei von dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel das jetzige Dreiklassenwahlgesetz ausgetroffen und dieses habe bis auf den heutigen Tag in Preußen Geltung, noch dazu mit dem Unterschiede von dem alten oldenburgischen Dreiklassenwahlgesetz, daß nicht geheim, sondern öffentlich gewählt würde, wodurch man die Möglichkeit bekommen hätte, Leute, die mißlieblich wählten, zu maßregeln. Wir könnten uns glücklich schätzen, diesen Standpunkt des Dreiklassensystems überwunden zu haben. Wenn die Herren nur das Reichstagswahlgesetz zum Muster nehmen, so müßten sie die direkte Wahl auch ohne Diäten wünschen. Dieser Uebelstand aber würde mehr wiegen, als die anderen von den Herrn für die indirekte Wahl aufgeführten. In Frankreich seien direkte Wahlen, aber was seien das für Wahlen! Auf dem Lande herrschten die Präfecten, nur in den großen Städten sei eine demokratische Agitation, die Landbevölkerung komme gar nicht in Betracht. Wenn wir direkte Wahlen einführen wollten, so sei ein fernerer Uebelstand der, daß man wieder kleinere Bezirke einführen müsse. In der badischen Kammer sei über diese Frage vor zwei Jahren ernstlich debattirt. Die ganze freisinnige Partei habe für indirekte Wahlen, nur die Ultramontanen und Reactionäre hätten für direkte Wahlen gestimmt. Man solle uns nicht zureden, etwas einzuführen, was noch keine Erfahrung hinter sich habe. Ob wir die Tagesordnung beschließen oder die Petition der Regierung übergeben, sei einerlei, da ja diese erklärt habe, daß sie auf dieselbe nicht eingehen werde. Aber wir müssen die Staatsregierung auch in Schutz nehmen, wo sie recht habe. Ein Wahlgesetz sei nicht da, um damit zu experimentiren. Jetzt sei die Sache noch nicht spruchreif.

Abg. Schumann: Ein Wahlgesetz, welches für das Gebiet des norddeutschen Bundes richtig sei, passe deshalb nicht zugleich für den kleineren Bezirk des Großherzogthums. Wenn das oldenburgische Gesetz Diejenigen von der Wahl ausschloße, welche ohne eigenen Herd bei Anderen in Kost und Lohn ständen, so läge dieser Bestimmung der gesetzgeberische Gedanke zu Grunde, daß Derjenige, welcher ohne eigenen Herd sei, sein Wahlrecht regelmäßig nicht so ruhig und maßvoll ausüben werde, als Derjenige, welcher eine feste Stellung besitze, ebenso der andere Gedanke, daß Derjenige, welcher in einem Hause Kost



und Lohn empfangen, in einem größeren Abhängigkeitsverhältnisse zu seinem Arbeitgeber stehe, als Derjenige, welcher seinen eigenen Herd habe. Wenn das Reichstagswahlgesetz eine andere Bestimmung habe, so werde das ausgeglichen durch die größeren Wahlbezirke desselben. Wir hätten im Großherzogthume viel kleinere Wahlbezirke. In diesen könnte ein Fabrikherr mit seinen 100 Fabrikarbeitern die ganze Wahl in der Hand haben, während in dem viel größeren Reichstagswahlbezirke derartige Unterschiede ihre Ausgleichung fänden. Wenn man sich ferner auf das direkte Wahlssystem des Reichstagswahlgesetzes berufe, so habe der Abgeordnete Ahlhorn bereits gesagt, daß in diesem die direkte Wahl durch die Diätenlosigkeit beschränkt sei. Das direkte Wahlrecht habe noch keine Geschichte für sich. Man könnte auch zum Reichstage nicht immer den wählen, den man wolle, sondern nur den, der Vermögen besitze. Mit dem Abgeordneten Ahlhorn wolle auch er nicht, daß man experimentire und einen Schritt thue, den man später bereuen könnte. Das direkte Wahlrecht müsse erst seine Geschichte in dem Reichstagswahlgesetz vollenden. Dann möge man urtheilen, ob wir in gleicher Weise auch bei uns vorgehen könnten.

Abg. **Giffel**: Nur ein paar Worte zur Motivirung seiner Abstimmung. Er bedauere, daß im Herzogthume das Dreiklassensystem bei den Gemeindevahlen noch bestehe. In Birkenfeld sei man besser daran. Hier herrsche vollständige Gleichheit und direktes Wahlrecht, allenthalben sowohl in Gemeinde- wie in Kirchenangelegenheiten. Einen Censur könne man nicht. Er halte die direkte Wahl für die einzige richtige. Die praktische Ausführung störe ihn hierbei nicht. Er sei nicht der Ansicht, daß bei direkten Wahlen ein Fabrikherr mit seinen hundert Fabrikarbeitern die Majorität stets auf seiner Seite habe. Die Arbeiter würden ebenso gut ihre Stimmen bei direkten, als bei indirekten Wahlen abzugeben wissen. Aus diesen Gründen werde er für die Anträge der Minorität stimmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe nicht gesagt, daß bei den Gemeindevahlen im Herzogthume das Dreiklassensystem noch stattfände. Dasselbe habe vielmehr nur bei den Landtagswahlen bestanden. Bei den Gemeindevahlen liege nach der Gemeindeordnung nur die Beschränkung vor, daß zwei Drittel der Vertreter aus einer bestimmten Klasse zu wählen seien. Deshalb sei das Landtagswahlgesetz noch immer freisinniger als das Wahlgesetz für die Gemeindevahlen. Alle seien gleichgestellt, der Arme und der Reiche. Die Anerkennung dieses Prinzips genüge vollkommen. Wenn die Arbeiterbevölkerung besondere Vertreter wolle, so brauche sie ja nur Wahlmänner ihrer Klasse zu wählen. Im Interesse der Arbeiter selbst aber wolle er dies nicht wünschen. Die Berliner Volkszeitung, das Organ der Arbeiterpartei, vertheidige die indirekten Wahlen. Sowie die Diäten abgeschafft seien, wäre dagegen die Kreuzzeitung für die direkten Wahlen gewesen.

Abg. **Propping** als Berichterstatter: Der Abgeordnete

Bünnemeyer habe bemerkt, daß zur Abänderung des Wahlgesetzes kein Bedürfnis vorliege. Es sei aber eine Thatfache, daß die Beschränkung in Art. 6 §. 2 des Gesetzes bei den letzten Wahlen vielfache Unzufriedenheiten erregt habe. Wenn dies in dem Wahlkreise des Abgeordneten Bünnemeyer nicht der Fall gewesen sei, sondern hier eine größere politische Gleichgültigkeit geherrscht haben sollte, so sei das kein Grund, die Unzufriedenheit in den übrigen Wahlkreisen nicht anzuerkennen und die Beschränkung fort dauern zu lassen, welche eine Ungerechtigkeit gegen Viele, gegen die Fabrikarbeiter und Handwerksgesellen enthalte. Wenn die Herren nicht für die Anträge der Minorität stimmen könnten, so müsse er doch dringend bitten, für den Antrag des Abgeordneten Ruffell zu stimmen. Er gebe dem Abgeordneten Ahlhorn zu, daß es bei der direkten Wahl wünschenswerth sei, kleinere Wahlkreise zu bilden. Nothwendig aber sei dies nicht. Daß aber bei kleineren Wahlkreisen und direkten Wahlen nur Kirchthurmsinteressen verfolgt würden, diese Besorgniß theile er nicht. Der Geschäftsgang der direkten Wahl sei ein ganz anderer. Man wähle nicht eine Anzahl Vierer, denen man das Vertrauen schenke, daß sie den Richtigen wohl treffen würden, sondern man wähle nach allgemeineren, größeren Gesichtspunkten und stelle bestimmt auf, was man wolle und von dem Abgeordneten verlange. Daß in Preußen noch das Dreiklassensystem bestehe, sei kein Grund, bei uns den Mängeln des Wahlgesetzes abzuwehren. In Betreff der Diäten halte er es für die Persönlichkeit des Abgeordneten ganz einerlei, ob Diäten gezahlt würden oder nicht. Ob dies beim Landtage auch der Fall sein werde, sei eine Frage, die man getrost der Zukunft überlassen könne. Wenn der Abgeordnete Ahlhorn hervorhebe, daß nach unserem Wahlgesetz Jeder, der Arme wie der Reiche, wählen könne, so treffe dies bei den Fabrikarbeitern und Handwerksgesellen nicht zu, indem diese unter der Beschränkung des Art. 6 §. 2 littr. c. ständen. Es handele sich wesentlich darum, diese Beschränkung aufzuheben. Er sei der Ueberzeugung, daß diese Beschränkung nicht eingeführt sei, wenn schon damals das Reichstagswahlgesetz vorgelegen hätte.

Schluß der Debatte.

Der Landtag ist damit einverstanden, daß über die einzelnen Theile des Antrages der Minorität getrennt abzustimmen ist insofern, ob zu ihnen nach dem Antrage der Majorität die Tagesordnung zu beschließen ist oder nicht. Ebenfalls wird die vom Abgeordneten Propping beantragte namentliche Abstimmung beschlossen.

Zunächst wird abgestimmt über den Antrag der Majorität, soweit er sich auf den Antrag 1 a. der Minorität bezieht.

Mit „Ja“ antworten die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bünnemeyer, Cammann, Gilks, von Hammel, Lübben, Müller, Oldejohnns, Ramien, Rübensch, Schildt, Selkman, Schomann, Stufenborg, Willers.



Mit „Nein“ die Abgeordneten: Giffel, Gräpel, Höher, Huchting, Hullmann, Massing, Propping, Russell, Schwegmann, Strodthoff, Bargmann.

Die Tagesordnung ist also mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen.

Der Abgeordnete Bulling ist beurlaubt.

Der Abgeordnete Lengler ist abwesend.

Die Tagesordnung, soweit sie die littr. b. des Antrages der Minorität betrifft, wird mit 21 gegen 6 Stimmen angenommen.

Mit „Ja“ antworten die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, Bännemeyer, Cammann, Gilks, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hullmann, Lübben, Müller, Olbejohannß, Ramien, Rübibusch, Schildt, Schomann, Selkman, Stukenborg, Willers.

Mit „Nein“ die Abgeordneten: Giffel, Höher, Massing, Propping, Schwegmann, Strodthoff.

Die Tagesordnung zum zweiten Antrage der Minorität wird ohne namentliche Abstimmung mit überwiegender Majorität angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Morgen 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Wiederholung der Abstimmung in der Quotenfrage.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Beteiligung der Vormünder u. bei Bundesanleihen.
- 3) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses,
 - 1) über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer,

2) über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.

- 4) Desgl. des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Canalanlage von der Hunte bis zur Weser-Mündung.
- 5) Desgl., desgl., betr. die Petitionen der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Toffens um Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm.
- 6) Desgl., desgl., betr. die Petitionen der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Toffens um Verlegung des Wohnsitzes des Amtseintnehmers für den Nebenhebungsbezirk des Amtes Stollhamm u.
- 7) Bericht des Finanzausschusses über einige ausgesetzte Positionen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.
- 8) Desgl., betr. den Neubau einer Navigationsschule in Elsfleth.
- 9) Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr.:
 - a) den Gesetzentwurf wegen des Vormundschaftswesens im Herzogthum Oldenburg,
 - b) den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit,
- 10) Interpellation des Herrn Abgeordneten Rübibusch, betr. die Errichtung von Nebenlehrerstellen I. Klasse im Herzogthum Oldenburg.

Der Berichterstatter

Buchholz.

